

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 18. November

1960

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen

Änderung im Kollektenplan für das Kalenderjahr 1960 (S. 139). — Kollekten im Dezember 1960 (S. 139). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Friedrichsberg, Propstei Schleswig (S. 139). — Tarifverträge über die Überstundenvergütungsätze für T.O.A.-Angestellte (S. 140). — Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern (S. 140). — Berichtigung (S. 140).

III. Personalien. —

Bekanntmachungen

Änderung im Kollektenplan für das Kalenderjahr 1960

(Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1959 S. 105)

Kiel, den 8. November 1960

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 7. November 1960 ist die Zweckbestimmung der Kollekte Nr. 38 am 24. Dezember 1960 (Heiligabend) abzuändern in Aktion „Brot für die Welt“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 19740/60/X/P 1

Kollekten im Dezember 1960

Kiel, den 7. November 1960

1) Am 3. Advent, 11. Dezember

für die Sommer Schulungswerkstätten für Versehrte und Körperbehinderte.

Das Evangelische Hilfswerk unterhält die Schulungswerkstätten, um Versehrten und Körperbehinderten eine handwerkliche Ausbildung mit dem Abschluß der Gesellenprüfung zu ermöglichen. In einem benachbarten Heim finden die Lehrlinge Aufnahme und haben an der Hausgemeinschaft zusammen mit Gesunden teil. Über 10 Jahre lang leisten die Schulungswerkstätten bereits einen segensreichen Dienst, zu dem das Opfer der Gemeinden auch in diesem Jahre erbeten wird.

2) Am Heiligabend, 24. Dezember

für die Sammlung „Brot für die Welt“.

Wie im Vorjahr rufen wir erneut zur Aktion „Brot für die Welt“ auf. Die unendliche Not in den Entwicklungsgebieten und auf den Missionsfeldern läßt uns nicht zur Ruhe kommen. Die Hungernden in der Welt bedürfen unserer Hilfe. Daher wird nicht nur am Vorabend des Christfestes ein reichliches Kollektenopfer erbeten, sondern darauf hingewiesen, daß Spenden auch weiterhin in den Pastoraten angenommen oder auf die bekanntgegebenen Konten eingezahlt werden können.

3) Am 1. Weihnachtstag, 25. Dezember

für die Breklumer Missionsgesellschaft.

Die Missionsarbeit steht angesichts der gewandelten Weltlage wohl vor andersartigen, aber nicht geringeren Aufgaben als bisher. Wir müssen erkennen, daß der Missionsauftrag zum eigentlichen Auftrag der ganzen Kirche gehört und von ihr wahrgenommen werden muß. Die Breklumer Missionsgesellschaft entsendet ihre Arbeiter ins Reipourland in Indien und nach Taganjika in Afrika. Unsere Gemeinden sind gebeten, durch ihr Weihnachtsopfer mitzuhelfen, daß die Christusbotschaft von der jungen Kirche unter den Völkern weiter ausgebreitet wird.

4) Am Altjahrsabend, 31. Dezember

für Gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben der EKd. Die Notstände sind in der Trennung von unseren Brüdern und Schwestern durch den Eisernen Vorhang besonders deutlich. Doch ist das kirchliche Band noch nicht völlig durchschnitten. Im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland, die die Kirchen diesseits und jenseits des Eisernen Vorhangs umfaßt, wird uns die innere und äußere Bedrängnis der Gemeinden drüben besonders bewußt. Zur Stärkung und Hilfe für die Bruderkirchen ist das Opfer am Altjahrsabend bestimmt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 19501/60/X/P 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Friedrichsberg, Propstei Schleswig.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Schleswig wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Friedrichsberg, Propstei Schleswig, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 28. Oktober 1960

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 18894/60/X/4/Schl.-Fr'berg 2a

Kiel, den 28. Oktober 1960

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 18894/60/X/4/Schl.-Fr'berg 2a

Tarifverträge über die Überstundenvergütungsätze für T.O.A.-Angestellte.

Kiel, den 1. November 1960

Die Kirchenleitung hat auf Grund des Kirchengesetzes betr. Ermächtigung der Kirchenleitung zur Vertretung in Tarifangelegenheiten vom 9. Februar 1951 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. Seite 31) mit

- dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg, und
- der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,

Tarifverträge über die Erhöhung der Überstundenvergütungsätze nach Nr. 3 B der ADO zu § 2 T.O. A abgeschlossen. Die Verträge, die das Datum des 15. Oktober 1960 tragen, sind mit den beteiligten Gewerkschaften einzeln geschlossen worden. Der maßgebende Wortlaut unterscheidet sich nicht. Er wird nachstehend bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

Tarifvertrag

vom 15. Oktober 1960

Zwischen

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,
- der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein)

andererseits,

wird für die hauptberuflich beschäftigten, tarifgebundenen Angestellten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

§ 1

Die Überstundenvergütungsätze nach Nr. 3 B der ADO zu § 2 T.O. A werden erhöht:

Vergütungsgruppe X	von DM 1,95 auf DM 2,15
Vergütungsgruppe IX	von DM 2,10 auf DM 2,30
Vergütungsgruppe VIII	von DM 2,25 auf DM 2,50
Vergütungsgruppe VII	von DM 2,65 auf DM 2,90
Vergütungsgruppe VIA u. b	von DM 3,10 auf DM 3,35
Vergütungsgruppe Ve	von DM 3,40 auf DM 3,65
Vergütungsgruppe Va u. b	von DM 3,50 auf DM 3,80
Vergütungsgruppe IVb	von DM 3,85 auf DM 4,15
Vergütungsgruppe IVa	von DM 4,00 auf DM 4,30
Vergütungsgruppe III-II	von DM 4,40 auf DM 4,80
Vergütungsgruppe I	von DM 4,90 auf DM 5,30

§ 2

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1960 in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Kiel, den 15. Oktober 1960

Unterschriften

J.-Nr. 18858/60 VIII/7 H 4a

Neueinstellung von Lehrer-Kirchenmusikern

Kiel, den 5. November 1960

Die Kirchenvorstände werden gebeten, zu Ostern 1961 frei werdende Lehrer-Kirchenmusikerstellen umgehend dem Landeskirchenmusikdirektor (Otto Meuthien, Hamburg 39, Wiefendamm 154) mitzuteilen, falls die Nachfolge nicht schon geregelt ist. Wegen der Neubefetzung ist die vorherige Verständigung darüber mit dem örtlichen Schulleiter (auch Schulvorstand) und dem zuständigen Schulrat zweckmäßig. Es können im Augenblick noch Bewerber und vor allem Bewerberinnen genannt werden; das sind außer einigen Lehrkräften besonders Studenten und Studentinnen, die kommende Ostern von den Pädagogischen Hochschulen Kiel und Flensburg mit der ersten Lehrprüfung abgehen und zusätzlich für das Kirchenmusikeramt in einfacheren Verhältnissen ausgebildet worden sind und entweder die Kleine (C)-Kirchenmusikerprüfung schon gemacht haben oder später nachholen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Böldner

J.-Nr. 19066/60/IV/VIII/7/H 24

Berichtigung

In der Bekanntmachung der Kirchenleitung vom 28. Oktober 1960 betr. Zusammensetzung der Disziplinarkammern (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 135) muß es in der vorletzten Zeile des 1. Absatzes statt „zum geistlichen Beirat“ richtig „zum geistlichen Beisitzer“ lauten.

KL. 2110/60